

Wahlordnung
vom 01. Oktober 1994



**ergänzend zur Satzung für den gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge im Bistum Speyer
und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)**

geändert am 11. Januar 2017

§ 1

- (1) Dem gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge gehören je sieben gewählte Mitglieder aus dem Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) an.
Weitere Mitglieder sind die von den Kirchen beauftragten Polizeiseelsorger/-innen.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten der Polizei Rheinland-Pfalz und der Polizei des Saarlandes, die im Zuständigkeitsbereich des Bistums Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschäftigt sind, sind wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Mitgliedschaft im gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge ergibt sich aus der Rangfolge der abgegebenen Stimmen. Gewählt sind die sieben evangelischen Kandidat/-innen mit den meisten Stimmen und die sieben katholischen Kandidat/-innen nach Stimmrangfolge.

§ 2

Die Amtszeit des gemeinsamen Beirates der Polizeiseelsorge beträgt fünf Jahre

§ 3

Wählbar ist jede Beamtin und jeder Beamte des Polizeidienstes, sofern keine Beeinträchtigung der kirchlichen Gliedschaftsrechte entgegensteht.

§ 4

Die Mitglieder des Beirates werden in geheimer Wahl im Briefwahlverfahren gewählt.

§ 5

Spätestens sechs Wochen vor der Wahl werden alle wahlberechtigten Beamtinnen und Beamten auf die Wahl sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Wahlordnung hingewiesen. Gleichzeitig wird der Wahlvorstand bekanntgegeben.

*Wahlordnung für den gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge im Bistum Speyer und der
Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)*

§ 6

Der jeweilige Personalrat sowie die jeweiligen Behördenleitungen sind vom gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge über die Wahl zu unterrichten.

§ 7

Der Wahlvorstand führt die Wahl des gemeinsamen Beirates der Polizeiseelsorge durch. Er wird vom gemeinsamen Beirat der Polizeiseelsorge berufen. Der Wahlvorstand kann Wahlhelfer benennen.

§ 8

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden auf einem Wahlschein namentlich, mit Angabe der Konfession, aufgeführt.
- (2) Die Mitglieder beider Konfessionen wählen in einem Wahlgang.
- (3) Die Anforderung, Übersendung der Wahlunterlagen und das Wahlverfahren erfolgt nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt der nächstfolgende Kandidat / die nächstfolgende Kandidatin der betreffenden Konfession nach.

§ 9

Die Wahlordnung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des gemeinsamen Beirates der Polizeiseelsorge geändert werden.

§ 10

Gegen das Wahlergebnis kann binnen vierzehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der gemeinsame Beirat der Polizeiseelsorge.

§ 11

Diese Wahlordnung tritt mit dem 11. Januar 2017 in Kraft.